

**Bekanntmachungen des
Oberbürgermeisters****Referat 2 (Rat und Verwaltung)****Aktualisierte Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis der Stadt Gelsenkirchen und die Erteilung von Wahlscheinen für die Integrationsratswahl am 13. September 2020**

Das Wählerverzeichnis der Stadt Gelsenkirchen zur Integrationsratswahl am 13. September 2020, das nach dem Stand vom 9. August 2020 aufgestellt ist, wird in der Zeit vom 31. August bis 4. September 2020 zu den nachfolgend aufgeführten Zeiten zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten:

Montag bis Mittwoch, 31. August bis 2. September 2020, jeweils von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

Donnerstag, 3. September 2020, von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

Freitag, 4. September 2020, von 8.00 bis 16.00 Uhr.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist an einem Datensichtgerät (PC) möglich und erfolgt in den Wahlscheinstellen Horster Straße 6 und Ebertstraße 11 (Atrium des Hans-Sachs-Hauses).

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.
 - 1.1 Wahlberechtigt ist, wer
 - a) nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
 - b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 - c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 - d) die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), erworben hat.
 - 1.2 Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 - a) 16 Jahre alt sein,
 - b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in Gelsenkirchen ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Ziffer 1.1 Buchstaben c) und d) müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.
Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen.
2. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 30. August 2020 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, um die Gefahr zu vermeiden, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.
3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 31. August bis 4. September 2020 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bei der Stadt Gelsenkirchen in den Wahlscheinstellen Horster Straße 6 oder Ebertstraße 11 (Atrium des Hans-Sachs-Hauses) eingelegt werden; die erforderlichen Beweismittel sind beizubringen. Soweit die behaupteten Tatsachen offenkundig sind, genügt die mündliche Einlegung des Einspruchs.
4. Wahlberechtigte, die in einem anderen Stimmbezirk oder durch Briefwahl wählen wollen, können einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragen.

Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Wahlberechtigte mit Behinderung können sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Wahlscheinstellen sind barrierefrei.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. eine/ein in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
2. eine/ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r
 - a) wenn sie/er nachweist, ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt zu haben.
 - b) wenn ihre/seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausgestellt hat.

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen können vom 17. August 2020 bis zum 11. September 2020 bei den Wahlscheinstellen in der Horster Straße 6 und Ebertstraße 11 (Atrium des Hans-Sachs-Hauses) wie folgt beantragt und abgeholt werden:

montags - mittwochs und freitags	8.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 bis 18.00 Uhr
samstags	10.00 bis 12.00 Uhr

Freitag, 11. September 2020,	8.00 bis 18.00 Uhr
------------------------------	--------------------

Beantragt werden können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen auch in den BÜRGERcentern

Rathaus Buer,
Cranger Straße 262,
Vorbürg Schloss Horst, Turfstraße 21.

Eine Aushändigung von Briefwahlunterlagen kann jedoch nur in den Wahlscheinstellen Horster Straße 6 und Ebertstraße 11 (Hans-Sachs-Haus) erfolgen, da nur dort die dafür nötigen Wählerverzeichnisse vorliegen.

Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antragsvordruck zur Erteilung eines Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen.

Im Falle einer nach Schließung der Wahlscheinstellen am 11. September 2020 (evtl. 25. September 2020) auftretenden plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann durch Vorlage eines entsprechenden Attestes noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr im Wahlamt, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, Zimmer 541, 45879 Gelsenkirchen ein Antrag gestellt werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis zum Tage **vor** der Wahl, **12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 4.2 Buchstabe a) und b) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines ebenfalls noch bis am Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag **für einen anderen stellt**, muss durch **Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen**, dass sie/er **dazu berechtigt** ist.

Dies gilt auch für Ehegatten und Verwandte.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor der Entgegennahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht eindeutig, dass die/der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie/er mit dem Wahlschein zugleich
 - einen amtlichen orangenen Stimmzettel für die Wahl des Integrationsrates,
 - einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift des Oberbürgermeisters versehenen orangenen Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden den Wahlberechtigten von der Stadt Gelsenkirchen auf Verlangen auch noch nachträglich, bis spätestens um 15.00 Uhr am Wahltag, ausgehändigt.

Bei der Briefwahl müssen die Wähler den orangenen Wahlbrief mit dem darin befindlichen Stimmzettel (im verschlossenen grauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an den Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen senden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief muss im Bereich der Deutschen Post AG nicht freigemacht werden.

Er kann auch beim Wahlamt im Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, 45879 Gelsenkirchen, abgegeben oder in den Hausbriefkasten geworfen werden.

Die Abgabe des Wahlbriefes in einem Wahllokal ist nicht zulässig.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Wahlbriefe, die am Freitag vor dem Wahlsonntag (11. September 2020) nach der letzten Briefkastenleerung in die Briefkästen der Deutschen Post AG eingeworfen werden, der Stadt Gelsenkirchen nicht mehr rechtzeitig zugestellt werden können.

Die verspätete Zustellung führt zur Zurückweisung der Briefwahlstimme.

Gelsenkirchen, 26. August 2020

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts



Sonstige Bekanntmachungen



Personalnachrichten



Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 72. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.